

# Hausordnung

Leipziger Messe GmbH



## § 1 Geltungsbereich und Hausrecht

- (1) Die Hausordnung gilt für das Messegelände (Messe-Allee 1, 04356 Leipzig) der Leipziger Messe GmbH (künftig Leipziger Messe) und die Kongresshalle am Zoo (Pfaffendorfer Straße 31, 04105 Leipzig). Messegelände und Kongresshalle am Zoo werden nachfolgend Betriebs- und Veranstaltungsgelände genannt.
- (2) Das Betriebs- und Veranstaltungsgelände ist Privatgelände. Die Leipziger Messe und ihre Vertragspartner üben das Hausrecht durch hierzu autorisiertes und ausgewiesenes Personal aus. Den Anweisungen der zur Ausübung des Hausrechts befugten Personen ist Folge zu leisten.

## § 2 Zutritt und Aufenthalt

- (1) Zutritt und Aufenthalt sind nur mit einem gültigen Berechtigungsausweis der Leipziger Messe oder eines autorisierten Vertragspartners erlaubt. Hierzu zählen unter anderem Eintrittskarten, Einladungen, Ausstellerausweise, Akkreditierungen oder Mitarbeiterausweise. Ausgenommen ist der Messepark, welcher vorbehaltlich von Veranstaltungen von 06:00 bis 22:00 öffentlich zugänglich ist.
- (2) Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson Zutritt.

## § 3 Sicherheit und Ordnung

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass niemand und nichts geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Ein- und Ausgänge, Rolltreppen (mit Zu- und Abgängen), Aufzüge, Flure, Flucht- und Rettungswege, Anfahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienste, brandschutztechnische Einrichtungen sowie Einrichtungen zur Hilfeleistung (z.B. Defibrillatoren) sind frei und funktionsfähig zu halten. Die unbefugte Benutzung von Flucht- und Rettungswegen oder sicherheitstechnischen Anlagen ist untersagt.
- (2) Sachen, die zur Bedrohung, Verletzung oder erheblichen Belästigung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind oder hierzu üblicherweise genutzt werden, sind verboten, insbesondere:
  1. Waffen, Munition und Messer,
  2. pyrotechnische Gegenstände,
  3. Brand- und Sprengstoffe,
  4. Transparente, Fahnen, Lärmgeräte und ähnliche Sachen.
- (3) Darüber hinaus sind Tiere verboten. Erlaubt sind jedoch mit Nachweis geführte Assistenztiere. Im Messepark sind Hunde erlaubt, die jedoch stets angeleint zu führen sind.
- (4) Die bestimmungswidrige Nutzung des Betriebs- und Veranstaltungsgeländes ist verboten. Insbesondere sind verboten:
  1. Werbung und andere gewerbliche Tätigkeiten außerhalb vertraglicher Vereinbarungen der Leipziger Messe mit Dritten (Veranstaltern, Ausstellern, Mietern, Dienstleistungsunternehmen),
  2. Kundgabe extremistischer, fremdenfeindlicher, gewaltverherrlichender oder rassistischer Meinungen,
  3. Sammel- und Unterschriftenaktionen,
  4. aggressives Verhalten oder körperliche Gewalt gegen Dritte,
  5. Plakatierung, Beklebung, Beschriftung, Besprühung, Verschmutzung, Beschädigung und andere Erscheinungsbildveränderungen von Flächen und Gegenständen sowie der Missbrauch von Einrichtungen des Betriebs- und Veranstaltungsgeländes,
  6. Rauchen, Dampfen oder Ähnliches aller Substanzen außerhalb dafür ausgewiesener Flächen,
  7. übermäßiger Alkoholkonsum, jeglicher Handel mit und Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln,
  8. unbeaufsichtigtes Zurücklassen oder Abstellen von Gepäckstücken oder anderen Gegenständen,
  9. Entfachen eines Feuers oder Betrieb eines Grills außerhalb dafür ausgewiesener Flächen,
  10. Nutzung unbemannter Luftfahrzeuge (Drohnen) und Flugmodelle,
  11. Betteln, Belästigen von Personen und Durchsuchen von Abfallbehältern,
  12. Campen/Übernachten außerhalb dafür vorgesehener Flächen/Räume,
  13. Wegwerfen von Abfällen, Essens- und Zigarettenresten sowie Kaugummis außerhalb der vorgesehenen Behälter,
  14. Füttern von Vögeln, Nagetieren und anderen Wildtieren.
- (5) Fotos, Videos, Tonaufnahmen, Skizzen oder Zeichnungen, insbesondere von Ständen oder Ausstellungsobjekten, sind ohne die vorherige Erlaubnis des Berechtigten (Leipziger Messe oder Aussteller und Standbetreiber) verboten.
- (6) Anders als fußläufig ist die Fortbewegung in Bereichen von Veranstaltungen während ihrer Durchführung verboten. Das gilt nicht, wenn das Fortbewegungsmittel aus medizinischen, beruflichen oder veranstaltungsbedingten Gründen erforderlich ist. Die Behinderung, die technische Zulassung des Fortbewegungsmittels und eine gegebenenfalls erforderliche, gültige Fahrerlaubnis sind auf Verlangen nachzuweisen.
- (7) Ausnahmen von der Hausordnung sind in Textform zu beantragen und bedürfen der Textform.

## § 4 Maßnahmen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Hausordnung, können die zur Durchsetzung des Hausrechts befugten und ausgewiesenen Personen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählen insbesondere Verwarnung, Zurückweisung, Vertragsstrafe bis zu 150,00 € oder Hausverbot. Es können jederzeit Berechtigungs-, Behältnis-, Personen- und Fahrzeugkontrollen durchgeführt werden. Bei einer Verweigerung der Kontrolle ist die Leipziger Messe zur Verweisung vom Betriebs- und Veranstaltungsgelände berechtigt.
- (2) Es findet eine Videoüberwachung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO statt. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie auf unserer Webseite <https://www.leipziger-messe.de/de/datenschutz>. Ergänzende Anfragen zum Datenschutz können per E-Mail an [bdsb@leipziger-messe.de](mailto:bdsb@leipziger-messe.de) gestellt werden.
- (3) Die Abgabe von mitgebrachten Gegenständen, namentlich Behältnissen, oder Garderobe, und ihre Verwahrung durch die Leipziger Messe zum ortsüblichen Entgelt können angeordnet werden. Für Wertgegenstände, Geld und Schlüssel wird hierbei keine Haftung übernommen.
- (4) Neben der vorgegebenen Wegführung kann es zur teilweisen oder vollständigen Räumung, Unterbrechung oder vorzeitigen Beendigung einer Veranstaltung kommen.
- (5) Für Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4 gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind, sofern es ihren Erfolg nicht gefährdet und tatsächlich möglich ist, der betroffenen Person vor Durchführung anzukündigen. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

## § 5 Haftung und Hinweise

- (1) Die Haftung der Leipziger Messe ist im Fall einer von ihr oder ihrem Erfüllungsgehilfen zu vertretender Pflichtverletzung auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt. Diese Einschränkung gilt nicht bei einem Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit und bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Warn- und Hinweisschilder auf dem Betriebs- und Veranstaltungsgelände sowie gegebenenfalls eingerichtete Absperrungen sind im eigenen Interesse stets zu beachten.
- (3) Diese Haus- und Geländeordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft und löst vorherige Fassungen ab.